

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Tägerwilen



Politische Gemeinde
Tägerwilen

Planungsbericht

Festlegung Gewässerraumlinien Tägermoos



Auftraggeber: Politische Gemeinde
Tägerwilen
Bauverwaltung
Rolf Uhler
Bahnhofstrasse 3
8274 Tägerwilen

Stadt Konstanz
Amt für Stadtplanung und Umwelt
Fachbereich Umwelt
Gabriele Schwab
Untere Laube 24
D – 78462 Konstanz

Bearbeiter: Yoanna Kaisler / Kaspar Fröhlich

Datum: Frauenfeld, 30.09.2024

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage.....	4
1.1 Sachverhalt	4
1.1.1 Planungsanlass.....	4
1.1.2 Planungsgebiet	4
1.1.3 Bereits Ausgeschieden	4
1.2 Vorgehen.....	4
1.3 Projektorganisation	4
2. Grundlagen.....	5
2.1 Rahmennutzungspläne	5
2.1.1 Zonenplan	5
2.1.2 Schutzpläne	5
2.2 Sondernutzungspläne	5
3. Erläuterungen.....	5
3.1 Allgemeines.....	5
3.1.1 Zugang Unterhalt	5
3.1.2 Vereinfachungen.....	6
3.1.3 Künstliche Gewässer	6
3.2 Interessenabwägung.....	6
3.2.1 «dicht überbaut»	6
3.2.2 Fruchtfolgeflächen gem. Sachplan	7
3.2.3 Bestandesgarantie	6
3.2.4 Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraums	8
3.3 Gewässerabschnitte.....	8
3.4 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	8
3.4.1 Einstufung zu Entwässerungsgraben	9
3.4.2 Überschreitung der Landesgrenze	9
4. Verfahren.....	9
4.1 Erarbeitung.....	9
4.1.1 Grundlagenaufbereitung	9
4.1.2 Feldbegehung	10
4.1.3 Entwurf Gewässerraumlinien und Technische Dokumentationen	10
4.1.4 Besprechung Entwurf Gewässerraumfestlegung	10
4.2 Vorprüfung	10
4.3 Mitwirkung	10
4.4 Auflage, Publikation	11
4.5 Genehmigungsantrag	11
4.6 Inkraftsetzung.....	11
5. Schlussbemerkungen.....	11

Anhang	Nummer
---------------	---------------

Technische Grundlagen:

Technische Dokumentationen Gewässerraumlinien1

Pläne, Dokumente (Beilagen)	Nummer
------------------------------------	---------------

Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 1000, Saubach 16.108.01_01

Gewässerraumlinienplan, Situation 1 : 1000, Hagewisbach und Galgebach 16.108.01_02

1. Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Für das Tägermoos muss wie für alle Gemeinden des Kantons Thurgaus bis Ende 2026 die Gewässerräume festgelegt werden. Damit soll die Rechtssicherheit für alle Grundeigentümer entlang der bearbeiteten Gewässer geschaffen und die Gewässerraumfestlegung optimal mit den weiteren Planungen (Ortsplanung, Sondernutzungspläne) abgeglichen werden können. Nicht zuletzt wird damit auch Rechtssicherheit für die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Gemüsebau) geschaffen.

1.1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet beinhaltet den Hagewisbach, den Galgebach und den Saubach:

03.04	Hagewisbach	km 0.000 – 0.300
03.05	Galgebach	km 0.000 – 0.351
03.06	Saubach	km 0.020 – 1.451
03.06.01V1	Saubach (Sekundärgerinne)	km 0.000 – 0.211

1.1.3 Bereits Ausgeschieden

Die Gewässerraumlinien des Kafigrabens wurden in einem separaten Verfahren am 05.08.2022 vom Gemeinderat Tägerwilen bereits ausgeschieden.

1.2 Vorgehen

Seit Januar 2021 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürlichen Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen.

Die Abgrenzung des Gewässerraums erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor Naturgefahren (WBSNG) durch die Festlegung der Gewässerraumlinien.

Mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung soll der Gewässerraum im gesamten Gebiet Tägermoos grundeigentümergebunden ausgeschieden werden.

Die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerraumlinien erfolgt in separaten Situationsplänen (siehe Beilagen). Der Planungsbericht dient der Erläuterung.

1.3 Projektorganisation

Formell zuständig für die Festlegung der Gewässerraumlinien ist nach heutiger Rechtsauffassung die Gemeinde Tägerwilen. Da jedoch die Stadt Konstanz im Tägermoos aufgrund des Staatsvertrages von

1831 (Übereinkunft zwischen dem Grossherzogtum Baden und dem Kanton Thurgau betreffend die Grenzberichtigung bei Konstanz vom 28.03.1831) zahlreiche Sonderrechte genießt (u.a. Polizeifunktionen, Führung des Grundbuches etc.), erfolgen die konkreten Planungsarbeiten zur Festlegung des Gewässerraumlinienplans im Auftrag der Stadt Konstanz durch das Ingenieurbüro Fröhlich Wasserbau AG in Frauenfeld, in enger Abstimmung mit der Gemeinde Tägerwilen.

Ansprechpersonen sind Kaspar Fröhlich und Yoanna Kaisler (Tel.: 052 721 52 10).

2. Grundlagen

2.1 Rahmennutzungspläne

2.1.1 Zonenplan

Als Grundlage dient der aktuelle Zonenplan der Gemeinde Tägerwilen, Stand 17.09.2015. Der Grossteil der Fliessgewässer liegt in Naturschutzgebieten oder in Landwirtschaftszonen.

Der Saubach unterquert im Bereich km 1.300 – 1.350 die Nationalstrasse A7. Die Nutzung und der Erhalt der Nationalstrasse sind dem Gewässerraum übergeordnet. Im Falle eines Ausbaus oder einer Veränderung müssen die unterschiedlichen Ziele betrachtet und gegeneinander aufgewogen werden.

2.1.2 Schutzpläne

Für die Gewässerraumfestlegung werden folgende Gebiete gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV (Grundlage: Geodatenbeschrieb AfU, 31.12.2018) berücksichtigt:

- Naturschutzgebiet „Espen Riet“
- Naturschutzgebiet „Gränzacker“

2.2 Sondernutzungspläne

Der Gewässerraum des Saubachs liegt teilweise innerhalb des Gestaltungsplans „GP „Döbeli“ (DBU Nr. 52 vom 08.05.2002)“

Durch die Gewässerraumfestlegung werden keine Baulinien tangiert.

3. Erläuterungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Zugang Unterhalt

Der Gewässerunterhalt hat zum Ziel, die Gewässer als Landschaftselement zu erhalten, die natürlichen Funktionen des Wasserkreislaufs zu sichern, die natürlichen Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu fördern und den kontrollierten Abfluss eines Hochwassers zu erlauben. Der Unterhalt muss je nach Bedarf für folgende Arbeiten möglich sein:

- Instandstellung und Pflege der Ufergebiete
- Räumungsarbeiten
- Entfernen von Unrat
- forstliche Massnahmen zur Ufersicherung

Für den Unterhalt des Gewässers ist in der Regel ein Korridor entlang des Gewässers von 5 m notwendig.

Der Zugang für den Unterhalt ist über das Landwirtschaftsland sichergestellt.

3.1.2 Vereinfachungen

Grundsätzlich wird der Gewässerraum symmetrisch auf die Achse der Bachfläche gemäss der Amtlichen Vermessung (Bodenbedeckung) festgelegt. Auf kürzeren Teilstrecken können die Gewässerraumlinien zur Vereinfachung geringfügig auf Linien aus der Amtlichen Vermessung oder von Sondernutzungsplänen geschoben werden.

Die Gewässerraumlinien werden zusätzlich durch Reduzieren der Anzahl der Zwischenpunkte vereinfacht.

3.1.3 Künstliche Gewässer

Bei künstlichen Gewässern, welche den Charakter eines frei fliessenden Bachs aufweisen, wird der Gewässerraum wie bei den übrigen Fliessgewässern festgelegt.

Bei stehenden künstlichen Gewässern wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, wenn die Wasserfläche kleiner als 0.5 ha ist.

Es bestehen weder künstliche noch stehende Gewässer im Sinne der Definitionen.

3.2 Interessenabwägung

3.2.1 «dicht überbaut»

Von der Möglichkeit einer Reduktion der Gewässerraumbreite auf Grund «dicht überbaut» (Art. 41a Abs. 4 GSchV) wird kein Gebrauch gemacht.

3.2.2 Landwirtschaftliche Nutzung / Gemüsebau - Naturschutz

Aufgrund der sehr grossen Bedeutung des Tägermooses für den Gemüsebau und als Standort für Familiengärten, wurde in langen Verhandlungen zwischen der Gemeinde Tägerwilen, der Stadt Konstanz, den betroffenen Nutzern und dem Amt für Umwelt (Matthias Müller) ein Kompromiss für die Festlegung der Gewässerräume erreicht, indem abschnittsweise exzentrische Festlegungen erfolgen können, sofern landwirtschaftsseitig mindestens die Breite entsprechend Art. 41 Abs. 2 GSchV eingehalten wird.

Diese exzentrische Festlegung zu Lasten der Schutzgebiete wurde von den Fachstellen ARE / Natur und Landschaft sowie Jagd und Fischerei / Biber im Rahmen der Vorprüfung als nicht bewilligungsfähig beurteilt. In den bereinigten Unterlagen erfolgt die Festlegung daher überall zentrisch. Im Sinne einer Interessenabwägung zwischen landwirtschaftlichen und Naturschutzinteressen wird aber auf eine Verbreiterung zu Gunsten von Natur und Landschaft verzichtet.

3.2.3 Bestandesgarantie

Der Gewässerraum wird grundsätzlich als durchschneidende Linien festgelegt. Bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Anlagen und Bauten (und Dauerkulturen), die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Es gilt Art. 41c Abs. 2 GSchV sowie § 94 PBG.

Soweit dies mit geringen Anpassungen am Verlauf der Gewässerraumlinien möglich ist, werden bestehende Gebäude umfahren. Erfordert das Umfahren eine deutlich asymmetrische Festlegung, wird darauf verzichtet und für die Gebäude kommt der Bestandesschutz gem. § 94 PBG zur Anwendung.

Folgende Gebäude kommen mit der Gewässerraumfestlegung Tägermoos in den Gewässerraum zu liegen:

Adresse	Gebäude	Versicherungs-Nr.	Gewässer	Eigentümer
Galge	Schutzhütte	0.936	Saubach	Stadt Konstanz
Galge	Gartenhaus	0.926	Saubach	Stadt Konstanz
Chuehorn, Galge	Pumpenhaus	620.575	Galgenbach	Stadt Konstanz

3.2.4 Fruchtfolgeflächen gem. Sachplan

Mit der Festlegung der Gewässerraumlinien kommt auch Fruchtfolgefläche innerhalb des Gewässerraumes zu liegen. Als Grundlage für die Fruchtfolgeflächen dienen die Daten aus dem korrigierten Thurgis-Layer «Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan». Diese Grundlage gibt die Realität jedoch oft ungenau wieder. Da die Festlegung der Gewässerraumlinien unabhängig von einem Wasserbauprojekt erfolgt, ergibt sich in der Realität kein Verlust von Fruchtfolgeflächen.

Die betroffenen Eigentümer der Fruchtfolgeflächen im Tägermoos wurden früh über die Gewässerraumplanung in Kenntnis gesetzt und miteinbezogen. Ein Verlust an realer Fruchtfolgefläche ist gering. Die Gewässerräume reichen meist auf Feldweg und tangieren nur wenig intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche.

Mit der grundeigentümerverbindlichen Gewässerraumfestlegung Tägermoos kommen 9'725.5 m² Fruchtfolgefläche gemäss Sachplan im Gewässerraum zu liegen. Diese Flächen sind separat auszuweisen und können weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender Bundesratsbeschluss vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

3.2.5 Nutzungsvorschriften innerhalb des Gewässerraums

Im gesamten Gewässerraum, d.h. zwischen den im Gewässerraum festgelegten Gewässerraumlinien, ist eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung entsprechend Art. 41c GSchV vorgeschrieben (z.B. kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln).

3.3 Gewässerabschnitte

Die verschiedenen Gewässer werden für die Gewässerraumfestlegung in Abschnitte unterteilt. Die Bezeichnung der Abschnitte erfolgt nach folgendem Schema:

Gewässernummer gem. Gewässerkataster _ Bezeichnung Gewässerraumlinienplan («Tägermoos») _ Abschnittsnummer.

Mit der eingeschobenen Bezeichnung des Gewässerraumlinienplans ist sichergestellt, dass es bei der Geodatenaufbereitung keine Fehler gibt, wenn später am gleichen Bach Gewässerräume ausgedelimitiert werden, oder wenn dies bereits bei einzelnen Abschnitten erfolgt ist.

Für Abschnitte, in denen ein Verzicht auf Gewässerraumfestlegung erfolgt, wurde ebenfalls eine Bezeichnung erstellt.

Der vorliegende Planungsbericht beschränkt sich auf die Festlegung in folgenden Abschnitten:

<i>Abschnitts-ID:</i>	<i>Gewässer:</i>	<i>Kilometrierung:</i>
03.04_Tägermoos_01	Hagewisbach	km 0.000 – 0.300
03.05_Tägermoos_01	Galgebach	km 0.000 – 0.351
03.06_Tägermoos_01	Saubach	km 0.020 – 1.451
03.06.01V1_Tägermoos_01	Saubach (Sekundärgerinne)	km 0.000 – 0.211

3.4 Verzicht auf Gewässerraumfestlegung

Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 5 GSchV für Fliessgewässer verzichtet werden, wenn das Gewässer

- sich im Wald befindet;
- sich in Gebieten befindet, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind;
- eingedolt ist;
- künstlich angelegt ist;
- sehr klein ist.

Expliziter Verzichtgrund für die Festlegung des Gewässerraums nach § 34 Abs. 2 WBSNG soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen: Gewässer ist eingeholt und liegt in der Landwirtschaft.

3.4.1 Einstufung zu Entwässerungsgräben

Der Kanton Thurgau hat auf Antrag der Stadt Konstanz beschlossen, den Hagewisbach, den Galgenbach und den Bach Nr. 03.06.01 teilweise oder ganz als Entwässerungsgräben einzustufen und aus dem Gewässerkataster zu entfernen. Nachfolgend sind die betroffenen Abschnitte aufgeführt:

- 03.04 Hagewisbach: ausserhalb des Schutzgebiets „Espen Rieht“
- 03.05 Galgenbach: ausserhalb des Schutzgebiets „Espen Rieht“
- 03.06.01: gesamter Bach

3.4.2 Überschreitung der Landesgrenze

Die Gewässermetriering des Saubachs überschreitet die Landesgrenze von km 0.000 bis km 0.020. Dieser Abschnitt befindet sich innerhalb des Rheins und wird vom Gewässerraum des Rheins geschützt. Um ein kompliziertes Genehmigungsverfahren zu vermeiden, wird auf die Ausscheidung der Gewässerraumlinien in diesem Abschnitt verzichtet. Dieses Vorgehen ist mit dem Amt für Umwelt (Matthias Müller) abgesprochen. Der Gewässerraum wird an der Landesgrenze abgeschlossen.

Nachfolgend ist der betreffende Abschnitt aufgeführt:

<i>Abschnitts-ID</i>	<i>Gewässer</i>	<i>Kilometrierung</i>
03.06_Tägermoos_01	Saubach	km 0.000 – 0.020

4. Verfahren

4.1 Erarbeitung

4.1.1 Grundlagenaufbereitung

In einem ersten Schritt nach der Auftragserteilung durch die Gemeinde Tägerwilen wurden die Grundlagen für die Gewässerraumfestlegung zusammengetragen und aufbereitet. Es werden dabei folgende Daten berücksichtigt:

- Amtliche Vermessung
- Behördenverbindliche Gewässerraumfestlegung
- Gewässerkataster
- Zonenplan
- Baulinienpläne
- Sondernutzungspläne
- Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan
- Ökomorphologische Kartierung
- Höhenlinien
- Orthofoto

4.1.2 Feldbegehung

Als zweiter Schritt wurden am 05.04.2023 die Bachabschnitte im Rahmen einer Feldbegehung begutachtet. Bei dieser Begehung wurden:

- die vorhandene Gerinnesohlenbreite ermittelt und die Werte aus dem GIS verifiziert;
- Abschnittsweise die Breitenvariabilität bestimmt und verifiziert;
- die Unterteilung der Gewässerabschnitte entworfen;
- und Fotos zur Dokumentation aufgenommen.

4.1.3 Entwurf Gewässerraumlinien und Technische Dokumentationen

Nach der Auswertung der Feldaufnahme ist auf der Grundlage der ermittelten natürlichen Sohlenbreite der Entwurf der Gewässerraumlinien erstellt worden. Parallel dazu wurde die Technische Dokumentation erarbeitet.

4.1.4 Besprechung Entwurf Gewässerraumfestlegung

Anschliessend wurde der Entwurf der Gewässerraumfestlegung mit der Stadt Konstanz und dem Amt für Umwelt besprochen.

4.2 Vorprüfung

Der vorliegende Bericht wurde am 17.01.2024 dem Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund des Mitwirkungsberichtes vom 25.03.2024 wurde der Gewässerraum im Gebiet "Gränzacker" (Naturschutzgebiet, Biber-Lebensraum) markant von 19.6 m auf ca. 55 m bis 70 m verbreitert. Im Bereich der Schutzgebiete am Seerhein erfolgt die Festlegung aufgrund der Rückmeldungen aus der Vorprüfung zentrisch und nicht mehr exzentrisch zu Lasten der Schutzgebiete (siehe Kapitel 3.2.2).

4.3 Mitwirkung

Die Gemeindebehörde hat die Bevölkerung, Grundeigentümer, Anstösser und gegebenenfalls die Nachbargemeinden rechtzeitig und sachgerecht über Stand, Ziele und Mittel des Gewässerraumlinienplans zu informieren. Des Weiteren hat sie dafür zu sorgen, dass diese in geeigneter Weise mitwirken können. Die zuständige Gemeindebehörde hat im Einzelfall das geeignete Vorgehen zu bestimmen. Denkbar sind Informationen (z.B. Pressemitteilungen, Veranstaltungen), Vernehmlassungen, Planausstellungen, Umfragen oder persönliche Besprechungen.

Dem betroffenen Grundeigentümern und Pächtern wurde im Rahmen der Ausarbeitung der Gewässerraumlinien in persönlichen Besprechungen die Möglichkeit zur Mitwirkung gewährt. Aufgrund der sehr grossen Bedeutung des Tägermooses für den Gemüsebau und als Standort für Familiengärten fanden im Vorfeld intensive Konsultationen zwischen der Gemeinde Tägerwilen, der Stadt Konstanz und dem Amt für Umwelt sowie den hauptbetroffenen Nutzergruppen statt, um im Sinne einer Interessenabwägung eine tragbare und bewilligungsfähige Lösung zu finden.

Vor der Auflage findet eine formelle Mitwirkungsveranstaltung statt.

4.4 Auflage, Publikation

Der Gemeinderat Tägerwilen hat den Gewässerraumlinienplan als verwaltungsrechtliche für das Tägermoos zuständige Behörde am genehmigt und für die öffentliche Auflage freigegeben.

Vom bis fand die öffentliche Auflage statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. publiziert. Die betroffenen Grundeigentümer werden über die Auflage schriftlich informiert.

Während der Auflagefrist sind beim Gemeinderat Einsprachen eingegangen.

4.5 Genehmigungsantrag

Die Gemeinde Tägerwilen beantragt, den Gewässerraumlinienplan Tägermoos zu genehmigen.

4.6 Inkraftsetzung

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit Entscheid Nr. vom

Vom Gemeinderat Tägerwilen in Kraft gesetzt per

5. Schlussbemerkungen

Die Festlegung des Gewässerraums im vorliegenden Gewässerraumlinienplan stellt sicher, dass dem Gewässern im Tägermoos heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Der Gewässerraum gewährleistet unter anderem den Schutz vor Hochwasser, den natürlichen Transport von Geschiebe, die Ausbildung einer natürlichen Strukturvielfalt sowie die Entwicklung standorttypischer Lebensräume und deren Vernetzung.

Fröhlich Wasserbau AG



Kaspar Fröhlich



Yoanna Kaisler